

Ökonomische Wirkungsanalyse

- Wenn eine Gemeinde andererseits unter dem Landesdurchschnitt liegt, so spielt das Niveau der eigenen Steuereinnahmen keine Rolle mehr. In diesem Bereich (unter dem Landesdurchschnitt) werden also Bemühungen der Gemeinden, Unternehmen zu attrahieren, über den Finanzausgleich *nicht* belohnt.
- Erhält eine Gemeinde Steuereinnahmen im Bereich von 100 bis 143 Prozent des Landesdurchschnitts, so ist ihre Endausstattung schlechter als der Landesdurchschnitt, weil sie aus dem weiteren Finanzausgleich ausgeschlossen wird. Die Gemeinden werden also dafür bestraft, dass sie durch zusätzliche Anstrengungen über den Landesdurchschnitt "rutschen".

Wenn eine relevante Nebenbedingung des horizontalen Finanzausgleichs darin bestehen soll, die Eigeninitiative der Gebietskörperschaften zur Hebung ihrer Finanzkraft nicht zu unterminieren (siehe Zimmermann/Henke 1994, S. 192 ff.), so wird diese Nebenbedingung durch die derzeit in Liechtenstein geltende Regelung massiv verletzt: Eine Gemeinde, die zu Beginn des Finanzausgleichsverfahrens über dem Landesdurchschnitt (Landesmittel) zu liegen kommt, wird automatisch aus allen nachfolgenden Verteilungsschritten ausgeschlossen. Dies trifft besonders jene Gemeinden hart, die das Landesmittel nur geringfügig übertreffen und deshalb weitaus besser gefahren wären, wenn sie weniger lokal zurechenbares Steueraufkommen zugelassen hätten.

Was das *Bedarfsprinzip* betrifft, so wird üblicherweise, um eine Grundausrüstung (Minimum) mit Steuerertragsanteilen zu gewährleisten, ein beträchtlicher Teil der Finanzausgleichsmittel anhand des *Bedarfsindikators Volkszahl* zugewiesen. Darüber hinaus werden meist noch kleinere Anteile an Steuerertragsanteilen reserviert, die gemäss dem Bedarfsprinzip spezifisch unterschiedliche Finanzbedarfe untergeordneter Gebietskörperschaften ausgleichen sollen (Indikatoren: Strassenkilometer, zentralörtliche Einrichtungen etc.).

In Liechtenstein spielt der in vielen Ländern zentrale Bedarfsindikator Einwohnerzahl vermeintlich keine grosse Rolle. Allerdings ist mit jeder Anhebung der Gemeinden auf ein Landesmittel, das ja auf Einwohner bezogen wird, implizit eine auf Einwohner bezogene Minimalausstattung mit Finanzausgleichsmitteln verbunden. Je nachdem, an welcher Stelle im Finanzausgleichsverfahren dieser Verteilungsschritt vorgenommen wird, schlägt sich diese Mindestausstattung im Endergebnis nieder. Somit dominiert auch in Liechtenstein indirekt der Bedarfsindikator Einwohnerzahl.